

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Die Feststellung wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Offenbach a. d. Queich, Herxheim und Landau-Land sowie der Stadt Landau bekannt gemacht.

**Flurbereinigungsverfahren Nußdorf VI**

**Az.: 41281-HA6.2**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –  
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinigungsverfahren Nußdorf VI ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62 S. 3370), berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I Nr. 13 S. 472) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 22.06.2018 erfolgt, die Unterlagen sind am 15.05.2018 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 47 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung von landwirtschaftlichen Wegen, Wasserrückhaltung) beträgt rd. 2,8 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,5 ha (Anlage von Streuobstwiesen, Pflanzung von Solitärbäumen, Habitataufwertung zum Artenschutz), sonstige Maßnahmen (Wegeangleichungen, Planierungen) umfassen rd. 2,3 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur

Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Neuanlage von Bitumenwegen und Auffahrten (ca. 330 lfdm), die Verbreiterung / Neuanlage von Schotterwegen (ca. 460 lfdm.), Geländeangleichungen / Planierungen (ca. 2,3 ha), die Anlage von Wasserrückhaltungen und Sickerungen sowie Rekultivierung von Graswegen und Gewannestößen (ca. 2070 lfdm) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rekultivierung eines Schotterwegs (ca. 100 lfdm.), Anlage von Streuobstwiesen, Pflanzung von Solitärbäumen sowie Maßnahmen zur Habitataufwertung zum Artenschutz (rd. 0,5 ha)) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzgüter betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG): Naturpark „Pfälzerwald“. Die Planung läuft dem Schutzzweck des Naturparks nicht zuwider.
7. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 04.07.2018

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier**